



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.441/5-I 8/89

GZ

An das
Präsidium
des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

GESETZENTWURF	
7	60 - GE/9 89
Datum:	28. AUG. 1989
Verf. d.:	29. AUG. 1989

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

S. Schwanzl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
"Wasserbuch-Novelle".

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

18. August 1989

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.441/5-I 8/89

GZ

An das
Bundesministerium
für Land- und
Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
"Wasserbuch-Novelle".

zu Zl. 16.550/05-I 5/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 8. August 1989 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. I Z 2 (§ 124):

Nach den Erläuterungen sollen nach dieser Bestimmung wasserrechtliche Bescheide sogleich und nicht erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft ersichtlich gemacht werden. Das dient sicher der Aktualität des Überblicks über die Rechtslage.

Zu überlegen wäre allerdings, ob nicht die Verlässlichkeit dieses Überblicks noch gesteigert werden sollte, indem auch ersichtlich gemacht wird, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen oder umgekehrt - wie etwa im Grundbuch - daß der Bescheid angefochten worden ist.

- 2 -

Zum Art. I Z 4 (§ 126):

1. Das letzte Wort im Abs. 4 sollte offenbar heißen "berichtigen".

2. Die Pflicht zur Erlassung eines Bescheides im letzten Satz des Abs. 5 sollte erweitert werden: die Durchführung der von dem einen Wasserberechtigten beantragten Berichtigung kann ja wieder Rechte eines anderen Wasserberechtigten berühren. Eine formlose Berichtigung sollte daher überdies nur dann zulässig sein, wenn dadurch nicht Rechte Dritter berührt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. August 1989

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

